

Rechtsordnung des Saarländischen Boule-Verbandes

A) Allgemeines

§ 1

Der SBV übt im Rahmen seines Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung aus.

§ 2

Die Rechtsprechung des SBV erstreckt sich auf alle angeschlossenen Vereine / Abteilungen sowie deren Mitglieder.

Der Beurteilung und Entscheidung unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung und ihre Ordnungen sowie die Spielregeln.

Sie ahndet ferner bundesschädigendes Verhalten.

§ 3

Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Rechtsausschüssen vorgenommen.

Verhängt werden Ordnungsgelder und Strafen im Sinne des § 30.

Ordnungsgelder werden von den Vorsitzenden der jeweils dafür zuständigen Ausschüsse und von den Leitern der einzelnen Ligen verhängt.

Diese sind auch berechtigt, Entscheidungen auf dem sportlichen Sektor zu fällen.

Gegen diese Ordnungsgeldbescheide und Entscheidungen kann Widerspruch bei dem dafür zuständigen Rechtsausschuß eingelegt werden.

§ 4

Als Rechtsgrundlagen dienen die vom SBV erlassene Satzung, alle Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie die ungeschriebenen Regeln des Pétanque-Sportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben.

Des weiteren können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Die Rechtsordnung und die Strafordnung des SBV sind für die Vereine und deren Mitglieder rechtsverbindlich.

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und Organen des SBV ergeben und gleichzeitig eine Rechtsstreitigkeit nach bürgerlichem Recht darstellen, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsausschüsse und mit Genehmigung des Vorstandes vor ein ordentliches Gericht gebracht werden.

Die Verfolgung strafbarer Handlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Alle mit einer Funktion betrauten Personen des SBV haben die Pflicht, strafbare Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, beim zuständigen Rechtsausschußvorsitzenden zur Anzeige zu bringen.

§ 6

Für Fehler von Verbandsorganen können Vereine oder deren Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß seitens des Vereines oder des Mitgliedes keine falschen Angaben gemacht wurden.

§ 7

Rechtsanwälte können Vereine oder deren Mitglieder vertreten.

§ 8

Ärztliche Gutachten sind zulässig.

In besonders gelagerten Fällen haben die Organe des Verbandes das Recht, amtsärztliche Gutachten anzufordern.